

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Alphabet Fuhrparkmanagement GmbH

1. Leasinggegenstand

1.1

Der Leasinggeber wird dem Kunden das im Einzelleasingvertrag spezifizierte Fahrzeug im Rahmen eines Finanz- oder (Full-)Service-Leasings überlassen.

1.2

Konstruktions- oder Formänderungen des Fahrzeugs, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen für den Kunden zumutbar sind.

1.3

Sonderausstattungen, Zubehör, Einbauten, Lackierungen, Folierungen und Beschriftungen von Fahrzeugen, die nicht werksseitig lieferbar sind, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers. Diese Ausstattungen sind, sofern nicht anders vereinbart, weder rabatt- noch restwertfähig. Bei Einrechnung in den Einzelleasingvertrag erfolgt daher i. d. R. Vollamortisation.

1.4

Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Umlackierungen, Folierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug, die nachträglich erfolgen, sind nur zulässig, wenn der Leasinggeber vorher schriftlich zugestimmt hat. Diese Zustimmung ersetzt nicht eine nach der Straßenverkehrs- und Zulassungsordnung etwa erforderliche neue Betriebserlaubnis.

1.5

Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen des Leasinggebers den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, der Leasinggeber hat hierauf schriftlich verzichtet oder der ursprüngliche Zustand kann nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wiederhergestellt werden. Der Kunde ist berechtigt, von ihm vorgenommene Einbauten und Änderungen am Fahrzeug nach den Ziff. 1.3 und 1.4 zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Änderungen und Einbauten, die am Fahrzeug verbleiben, begründen nur dann einen Anspruch des Kunden auf Zahlung einer Ablösung gegen den Leasinggeber, wenn dieser schriftlich zugestimmt hat und durch die Veränderungen eine Wertsteigerung des Fahrzeugs bei Rückgabe vorhanden ist. Die Beweislast für das Vorliegen und die Höhe der Wertsteigerung trägt der Kunde.

2. Vertragsabschluss/Bestellung

2.1

Der Leasinggeber erstellt Leasingkalkulationen für die vom Kunden gewünschten Fahrzeuge, Laufzeit/Laufleistungen und Service-Dienstleistungen.

2.2

Mit Zugang des vom Kunden unterzeichneten Leasingantrags bietet der Kunde dem Leasinggeber den Vertragsabschluss eines Einzelleasingvertrags an. Der Kunde ist an seinen Antrag vier Wochen gebunden, bei Nutzfahrzeugen sechs Wochen.

2.3

Der Einzelleasingvertrag ist abgeschlossen, sobald der Leasinggeber innerhalb der unter Ziff. 2.2 genannten Frist die Annahme des Leasingantrags in Textform bestätigt („Bestätigung des Leasingantrags“) oder das Fahrzeug an den Kunden übergibt. Weicht die Bestätigung des Leasingantrags vom Leasingantrag ab, gelten die Abweichungen, sofern der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestätigung des Leasingantrags schriftlich widerspricht, als angenommen.

2.4

Der Leasinggeber bestellt das vom Kunden spezifizierte Fahrzeug beim Lieferanten (ausliefernder Händler) zu dessen Neuwagen-Verkaufsbedingungen in eigenem Namen. Sofern ein direktes Abkommen zwischen dem Kunden und Hersteller/Händler besteht, wird zu den zwischen dem Kunden und Hersteller/Händler vereinbarten und dem Leasinggeber bekannt gemachten Bedingungen bestellt. Die Neuwagen-Verkaufsbedingungen werden dem Kunden auf Verlangen mitgeteilt.

2.5

Hat der Kunde das Fahrzeug bereits bei einem gemeinsam mit dem Leasinggeber festgelegten Lieferanten (ausliefernder Händler) bestellt, so wird der Leasinggeber mit Bestätigung des Leasingantrags in den bestehenden Kaufvertrag an Stelle des Kunden eintreten und alle aus dem Kaufvertrag resultierenden Rechte und Pflichten des Kunden übernehmen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Leasinggeber die Bestellung unverzüglich mitzuteilen. Um eine Doppelbestellung zu vermeiden, ist vom Kunden im Leasingantrag beim Leasinggeber deutlich anzugeben, dass der Kunde bereits selbst das Fahrzeug bestellt hat.

2.6

Sofern im Einzelleasingvertrag nicht anders vereinbart, werden alle Einzelleasingverträge als Kilometerverträge abgeschlossen. Das Restwertrisiko trägt der Leasinggeber.

3. Leasingzeit

3.1

Die Leasingzeit beginnt an dem zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vereinbarten Tag der Übergabe mit Unterzeichnung des Übergabeprotokolls durch den Kunden. Wird keine Einigung über den Übergabezeitpunkt getroffen, beginnt die Leasingzeit 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung.

3.2

Der Einzelleasingvertrag endet mit Ablauf der vertraglich bestimmten Leasingzeit. Unberührt bleiben die Kündigungsrechte nach den Ziff. 13.1 sowie 12.6 und 12.7.

4. Leasingentgelte und sonstige Kosten

4.1

Die Leasingraten und ggf. eine vereinbarte Sonderzahlung und Mehr- /Minderkilometerabrechnung sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeugs.

4.2

Ist Service-Leasing vereinbart, ist die in der Gesamtleasingrate enthaltene Servicerate je nach individueller Vereinbarung Gegenleistung (geschlossene Abrechnung) oder Vorauszahlung (offene Abrechnung) für die zusätzlich vereinbarten Leistungen.

4.3

Nebenleistungen wie zum Beispiel Überführung, An- und Abmeldung des Fahrzeugs werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.4

Der Leasinggeber ist berechtigt und auf Anforderung des Kunden auch verpflichtet, die vereinbarte Leasingrate sowie die Verrechnungssätze für Mehr- /Minderkilometer entsprechend zu berichtigen, wenn

- a) der Lieferant den Fahrzeugpreis zulässigerweise ändert und wenn sich dadurch die Anschaffungskosten des Leasinggebers verändern oder
- b) sich die Kfz-Versicherungsprämien, Versicherungssteuer, Kfz-Steuer, der Rundfunkbeitrag oder die Umsatzsteuer ändern oder neue objektbezogene Steuern oder sonstige Abgaben (z. B. Maut) eingeführt werden.

4.5

Weicht die tatsächliche Fahrleistung eines Fahrzeugs während der Laufzeit eines Einzelleasingvertrags von der im Einzelleasingvertrag vereinbarten Fahrleistung – zugrunde gelegt wird eine lineare Kilometerberechnung – um mehr als 10.000 km ab, können beide Parteien die Anpassung der

Leasingraten des Einzelleasingvertrags unter Zugrundelegung der zu erwartenden Laufleistung verlangen.

4.6

Der Leasinggeber kann für die von ihm erbrachten Leistungen, die vertraglich nicht geschuldet sind, eine angemessene Gebühr gem. § 315 BGB berechnen, insbesondere für Vertragsumschreibungen, Wertminderungen für Halterumschreibungen, Versand Zulassungsbescheinigung Teil II etc. Die jeweils gültigen Konditionen sind dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis des Leasinggebers zu entnehmen, das passwortgeschützt unter www.alphabet.de abgerufen werden kann bzw. auf Verlangen mitgeteilt wird.

4.7

Weitere Zahlungsverpflichtungen des Kunden nach diesem Vertrag (z. B. im Falle einer Kündigung gem. Ziff. 13) bleiben unberührt.

5. Lieferung und Lieferverzug

5.1

Liefertermine oder Lieferfristen sind schriftlich zu vereinbaren und sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie wurden im Einzelleasingvertrag ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut schriftlich zu vereinbaren.

5.2

Der Kunde kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Leasinggeber schriftlich auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Leasinggeber in Verzug. Hat der Kunde Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Leasinggebers auf höchstens 5% des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung (brutto) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Will der Kunde darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Leasinggeber nach Ablauf der 6-Wochen-Frist gem. Satz 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Kunde Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung und ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird dem Leasinggeber, während er im Verzug ist, die Leistung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Leasinggeber haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

5.3

Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Leasinggeber bereits

mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Kunden bestimmen sich dann nach Ziff. 5.2 Satz 3 – 7.

5.4

Höhere Gewalt oder bei dem Leasinggeber oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z. B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, die den Leasinggeber ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziff. 5.1 – 5.3 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

5.5

Hat der Leasinggeber einen Lieferverzug zu vertreten, stellt er innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt des Verzugs dem Kunden ein Ersatzfahrzeug (eine Kategorie unter dem jeweiligen Leasingfahrzeug) zur Verfügung. Die Vergütung für die Nutzungsüberlassung des Ersatzfahrzeugs richtet sich nach der Art des Fahrzeugs, darf jedoch den Betrag des vereinbarten Leasingentgeltes nicht überschreiten. Die Nutzung des Ersatzfahrzeugs unterliegt den Bedingungen des jeweiligen Mietwagen-Vertragspartners.

5.6

Die in dieser Ziff. enthaltenen Haftungsbegrenzungen gelten nicht im Falle der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Übernahme und Übernahmeverzug

6.1

Die Übergabe des geleasteten Fahrzeugs erfolgt am Sitz des Lieferanten (ausliefernder Händler). Sofern die Übergabe an einem anderen Ort stattfinden soll, hat der Kunde dies zum Zeitpunkt der Bestellung anzugeben. Der Leasinggeber übernimmt in diesem Fall die Koordination des Transports. Ggf. anfallende Kosten werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

6.2

Ist der Kunde Kaufmann, so hat er das Fahrzeug unverzüglich nach der Übernahme, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lieferanten/Verkäufer und dem Leasinggeber unverzüglich Anzeige zu machen. Gleiches gilt, wenn ein anderes als das vereinbarte Fahrzeug geliefert wurde.

6.3

Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Leasinggeber von seinen gesetzlichen Rechten (Rücktritt, Schadenersatz) Gebrauch machen.

6.4

Verlangt der Leasinggeber Schadenersatz, so beträgt dieser 15% des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung (brutto) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für dieses Fahrzeug. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Leasinggeber einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

6.5

Der Kunde hat das Recht, die Übernahme des Fahrzeugs abzulehnen, wenn das Fahrzeug erhebliche Änderungen im Sinne von Ziff. 1.2 aufweist und damit eine Übernahme für den Kunden unzumutbar wäre. Das gleiche Recht hat der Kunde, wenn das auszuliefernde Fahrzeug erhebliche Mängel aufweist, die nach Rüge während der Prüfungsfrist nicht innerhalb von acht Tagen vollständig beseitigt werden.

7. Ansprüche und Rechte bei mangelhaftem Fahrzeug

7.1

Bei einem mangelhaften Fahrzeug stehen dem Leasinggeber aus dem mit dem Lieferanten geschlossenen Kaufvertrag nach näherer Bestimmung der §§ 437 ff. BGB in Verbindung mit den Verkaufsbedingungen des Lieferanten Ansprüche wegen Sachmängeln zu.

7.2

Der Leasinggeber tritt hiermit sämtliche Ansprüche hinsichtlich Sachmängeln gegen den Lieferanten des Leasingfahrzeugs sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche gegen den Hersteller bzw. Importeur an den Kunden ab und ermächtigt ihn zur Ausübung etwaiger Anfechtungsrechte. Der Kunde nimmt hiermit die Abtretung an. Er ist berechtigt und verpflichtet, die ihm abgetretenen Ansprüche und Rechte im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass beim Rücktritt vom Kaufvertrag oder bei Herabsetzung des Kaufpreises etwaige Zahlungen des Verkäufers direkt an den Leasinggeber zu leisten sind. Ein Verzicht auf Ansprüche und Rechte bedarf in diesem Fall der vorherigen Zustimmung des Leasinggebers.

Gegen den Leasinggeber stehen dem Kunden Ansprüche wegen Sachmängeln nicht zu. Um eine ggf. erforderliche Mitwirkung des Leasinggebers zu erreichen, verpflichtet sich der Kunde, den Leasinggeber umfassend und unverzüglich über eine Geltendmachung von Ansprüchen und Rechten wegen Fahrzeugmängeln bzw. aus Garantien zu informieren. Für den Fall einer Vertragskündigung (vgl. Ziff. 12.6 und 12.7 sowie 13.1) erfolgt hiermit eine Rückabtretung der Ansprüche und Rechte wegen Fahrzeugmängeln einschließlich etwaiger Garantieansprüche an den dies annehmenden Leasinggeber.

7.3

Verlangt der Kunde Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung), ist er berechtigt und verpflichtet, diese bei einem vom Hersteller anerkannten Betrieb entsprechend den Neuwagen-Verkaufsbedingungen geltend zu

machen. Schlägt der erste Nachbesserungsversuch fehl, wird der Leasinggeber den Kunden nach schriftlicher Aufforderung bei der Durchsetzung des Mangelbeseitigungsanspruchs unterstützen. Verlangt der Kunde Nacherfüllung durch Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs (Ersatzlieferung) und erkennt der Lieferant diesen Anspruch an, ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, das Ersatzfahrzeug für den Leasinggeber gegen Rückgabe des mangelhaften Fahrzeugs in Besitz zu nehmen; der Kunde wird den Leasinggeber über die Geltendmachung der Ersatzlieferung informieren. Der Leasinggeber erwirbt das Eigentum am Ersatzfahrzeug mit Übergabe an den Kunden. Bei dem Ersatzfahrzeug muss es sich um ein zumindest wert- und baugleiches Neufahrzeug handeln. Die Ersatzlieferung lässt den Bestand des Einzelleasingvertrags einschließlich der Zahlungsverpflichtungen unberührt.

7.4

Erklärt der Kunde aufgrund eines Sachmangels am Fahrzeug den Rücktritt und ist der Lieferant zur Rückabwicklung bereit oder wird er hierzu rechtskräftig verurteilt, entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung von Leasingraten. Der Einzelleasingvertrag wird wie folgt abgerechnet: Die Forderung des Kunden umfasst die gezahlten Leasingraten zzgl. Zinsen in gesetzlicher Höhe sowie vom Lieferanten erstattete Nebenkosten. Von dieser Forderung werden die Aufwendungen des Leasinggebers für etwaige im Einzelleasingvertrag zusätzlich eingeschlossene Full-Service-Leistungen sowie ein Ausgleich für die Zurverfügungstellung des Fahrzeugs und den ersparten Kapitaleinsatz beim Kunden abgesetzt. Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung eines Anspruchs gem. Ziff. 16.1 unberührt, soweit der geringere Wert nicht auf dem Sachmangel beruht.

7.5

Erklärt der Kunde die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und ist der Lieferant hierzu bereit oder wird er hierzu rechtskräftig verurteilt, berechnet der Leasinggeber auf der Grundlage des herabgesetzten Kaufpreises die noch ausstehenden Leasingraten – unter Berücksichtigung bereits gezahlter Leasingentgelte – und den Restwert bzw. die Mehr-/Minderkilometervergütung neu.

7.6

Lehnt der Lieferant einen vom Kunden geltend gemachten Anspruch auf Nacherfüllung, Minderung des Kaufpreises oder Rückabwicklung des Kaufvertrages ab, ist der Kunde zur Zurückbehaltung der nach dem Zeitpunkt der Ablehnung fälligen Leasingraten berechtigt, sofern er innerhalb von sechs Wochen nach der Ablehnung Klage erhebt. Bei nicht fristgerechter Klageerhebung greift das Zurückbehaltungsrecht ab dem Tag der Klageerhebung. Bei Erfolglosigkeit des Klagebegehrens entfällt das Zurückbehaltungsrecht rückwirkend. Die zurückbehaltenen Raten sind unverzüglich in einem Betrag zu zahlen. Der durch die Zurückbehaltung entstandene Verzugsschaden ist vom Kunden zu ersetzen.

7.7

Das Risiko einer Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten trägt der Leasinggeber.

8. Haftung/Gefahrübertragung

8.1

Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Fahrzeugs und seiner Ausstattung haftet der Kunde dem Leasinggeber auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden des Leasinggebers. Dem Kunden steht jedoch das in den Ziff. 12.6 und 12.7 geregelte Kündigungsrecht zu.

8.2

Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dem Kunden oder anderen Personen durch den Gebrauch des Fahrzeugs, Gebrauchsunterbrechung oder -entzug entstehen, haftet der Leasinggeber dem Kunden nur bei Verschulden.

9. Eigentumsverhältnisse

9.1

Der Leasinggeber ist Eigentümer des Fahrzeugs. Er ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Der Kunde darf das Fahrzeug weder verkaufen, vermieten, verpfänden, verschenken noch zur Sicherung übereignen. Eine Verwendung zu Fahrschulzwecken, als Taxi, als Selbstfahrer-vermietfahrzeug oder zu Motorsportveranstaltungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers.

9.2

Der Kunde hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Er hat den Leasinggeber über die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, Entwendung, Beschädigung oder Verlust des Fahrzeugs unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht vom Leasinggeber verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.

10. Zulassung, Halterpflichten

10.1

Das Fahrzeug wird auf den Kunden zugelassen. Sofern der Leasinggeber die Zulassung des Fahrzeugs gegen besondere Berechnung koordiniert, wird der Kunde dem Leasinggeber alle für die Zulassung notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen.

10.2

Der Kunde ist Halter des Fahrzeugs. Die Zulassungsbescheinigung Teil II wird vom Leasinggeber verwahrt. Benötigt der Kunde zur Erlangung behördlicher Genehmigungen die Zulassungsbescheinigung Teil II, wird diese der Behörde auf sein Verlangen und zu seinen Lasten vom Leasinggeber vorgelegt. Gelangt der Kunde in den Besitz der Zulassungsbescheinigung Teil II, ist er unverzüglich zur Rückgabe an den Leasinggeber verpflichtet.

10.3

Der Kunde hat die sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen,

insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und den Leasinggeber, soweit er in Anspruch genommen wird, freizustellen.

10.4

Der Kunde trägt, sofern im Full-Service-Leasing nicht anders vereinbart, sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs verbunden sind, insbesondere Steuern, Rundfunkbeiträge, Versicherungsbeiträge, Straßenbenutzungsgebühren, Wartungs- und Reparaturkosten. Leistungen, die nicht im einzelvertraglichen Leistungsumfang abgedeckt sind, wird der Leasinggeber dem Kunden gesondert in Rechnung stellen.

10.5

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebs- und Wartungsanweisungen des Herstellers behandelt wird. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend zu behandeln und stets im betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

10.6

Der Kunde ist verpflichtet zu prüfen, ob die Fahrzeugnutzer sowie die zur Fahrzeugabholung Bevollmächtigten im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Der Kunde verpflichtet seinen Fahrzeugnutzer, das Fahrzeug nur an Personen mit gültiger Fahrerlaubnis (fahrberechtigte Personen) weiterzugeben. Hat der Kunde den Kreis der fahrberechtigten Personen eingeschränkt, richtet sich die Weitergabe hiernach.

Der Kunde wird seine Fahrzeugnutzer verpflichten, ihnen die Entziehung, vorläufige Entziehung, Sicherstellung oder Beschlagnahme ihrer Fahrerlaubnis sowie die der nach Ziff. 10.6 Abs. 1 Satz 2 und 3 fahrberechtigten Personen umgehend zu melden und die weitere Benutzung der Fahrzeuge zu unterlassen. Die Fahrberechtigung erstreckt sich auf Dienst- und Privatfahrten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Schweiz. Eine Ausdehnung auf andere Länder bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers.

11. Wartung und Reparaturen

11.1

Vom Hersteller vorgeschriebene Wartungsarbeiten/Services sind spätestens mit Erreichen der Fälligkeit durchzuführen. Erforderliche Reparaturen sind unverzüglich durchzuführen. Das gilt auch für Schäden im Zusammenhang mit Kilometer- und Geschwindigkeitsanzeige. In diesem Fall hat der Kunde dem Leasinggeber eine Kopie der Reparurrechnung mit dem Vermerk des alten Kilometerstands einzureichen. Sämtliche vorgenannten Arbeiten müssen in einem vom Hersteller autorisierten Betrieb ausgeführt werden. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller autorisierten Betriebs nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.

11.2

Wenn und soweit der Kunde vorgeschriebene Service- und Inspektionsarbeiten nicht oder nicht nach Fälligkeit durchführen lässt, haftet er dem Leasinggeber für dadurch entstehende unmittelbare und mittelbare Schäden.

12. Versicherungsschutz und Schadenabwicklung

12.1

Für die Dauer des jeweiligen Einzelleasingvertrags hat der Kunde eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 100 Mio. EUR für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von maximal 2.500,00 EUR abzuschließen und über die Leasinglaufzeit jedes Fahrzeugs aufrechtzuerhalten. Wechsel des Versicherungsgebers und/oder des Deckungsumfangs sind dem Leasinggeber unverzüglich zu melden. Der Leasinggeber ist bei Nichteinhaltung obiger Vorschriften berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen. Darüber hinaus behält sich der Leasinggeber das Recht vor, ein nicht versichertes Leasingfahrzeug nach Vorankündigung stilllegen zu lassen.

12.2

Im Schadenfall hat der Kunde den Leasinggeber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung über die Instandsetzung eines unfallbeschädigten Fahrzeugs trifft der Leasinggeber nach Abstimmung mit dem Kunden und dem Versicherungsgeber. Der Kunde hat die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, dass wegen Schwere und Umfang der Schäden Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60% des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs übersteigen. Der Kunde hat mit der Durchführung der Reparatur einen vom Hersteller anerkannten Betrieb zu beauftragen. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.

12.3

Der Kunde hat dem Leasinggeber ferner unverzüglich Kopien der an den Versicherer gerichteten Schadenanzeige und der Rechnung über die durchgeführte Reparatur zu übersenden.

12.4

Der Kunde ist auch über das Vertragsende hinaus – vorbehaltlich eines Widerrufs durch den Leasinggeber – ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadenfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Zum Ausgleich des Fahrzeugschadens erlangte Beträge hat der Kunde im Reparaturfall zur Begleichung der Reparurrechnung zu verwenden. Ist der Kunde gem. Ziff. 12.6 und 12.7 nicht zur Reparatur des Fahrzeugs verpflichtet, hat er die erlangten Entschädigungsleistungen unverzüglich an den Leasinggeber abzuführen.

12.5

Entschädigungsleistungen Dritter für Wertminderungen sind unverzüglich an den Leasinggeber weiterzuleiten. Sollten am Vertragsende noch schadenbedingte Wertminderungen festgestellt werden, sind diese vom Kunden zu ersetzen, soweit der Leasinggeber nicht schon im Rahmen der Schadenabwicklung eine Wertminderungsentschädigung erhalten hat. Maßgeblich ist die in dem Sachverständigengutachten festgestellte Wertminderung. Wird hierin keine Wertminderung ausgewiesen (z. B. im Kaskoschadensfall) oder fehlt ein Gutachten, wird die Wertminderung mit 10 % der angefallenen Reparaturkosten ab einer Schadenshöhe von 1.250,00 EUR (netto) in Ansatz gebracht. Der Anspruch auf Wertminderung ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Leasinggeber eine höhere oder der Kunde eine niedrigere Wertminderung nachweist.

12.6

Bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs kann jeder Vertragspartner den Einzelleasingvertrag zum Tag des Schadeneintritts kündigen.

12.7

Bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs kann der Kunde innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzungen mit sofortiger Wirkung kündigen.

12.8

In den vorgenannten Fällen dieser Ziff. erfolgt die Endabrechnung des Einzelleasingvertrags zum Tag des Schadeneintritts.

12.9

Wird vom Kündigungsrecht gem. Ziff. 12.6 und 12.7 kein Gebrauch gemacht, hat der Kunde das Fahrzeug gem. Ziff. 12.2 unverzüglich reparieren zu lassen.

12.10

Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Einzelleasingvertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der Kunde die zwischenzeitlichen Leasingraten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen. Die Regelungen aus dieser Ziff. gelten auch für den Fall, dass das Fahrzeug zwar erst nach Ablauf der Wartefrist wieder aufgefunden wurde, der Versicherer jedoch seine Eintrittspflicht verneint hat.

12.11

Totalschaden, Verlust oder Beschädigung des Fahrzeugs entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Leasingraten, wenn der Einzelleasingvertrag aus vorgenannten Gründen gekündigt ist und nicht fortgesetzt wird. Die Folgen einer Kündigung sind in Ziff. 14 geregelt.

12.12

Der Leasinggeber weist darauf hin, dass ihm bei einer Verletzung der Pflichten aus dieser Ziff. 12 durch den Kunden

erhebliche Schäden entstehen können, die insbesondere den Restwert und die Verwertbarkeit des Leasinggegenstandes nach Vertragsende beeinträchtigen können. Der Kunde haftet für alle Schäden, die dem Leasinggeber aufgrund einer Verletzung der Pflichten dieser Ziff. 12 durch den Kunden entstehen.

12.13

Abweichend von Ziff. 12.1 kann der Kunde im Rahmen von Full-Service-Leasing die Full-Service-Komponente Schadendeckung/ Schadendeckung Selekt wählen. In diesem Fall ist er nicht zum Abschluss einer Vollkaskoversicherung nach den Grundsätzen von Ziff. 12.1 verpflichtet.

12.14

Hat der Kunde die Full-Service-Komponente Schadendeckung/ Schadendeckung Selekt gewählt, gelten für die Haftung für Schäden am Fahrzeug in Abweichung von Ziff. 8 der AGB die Regelungen der Ziff. 14 der Service-Beschreibungen der Alphabet Fuhrparkmanagement GmbH.

13. Kündigung des Einzelleasingvertrags

13.1

Eine ordentliche Kündigung des Einzelleasingvertrags ist während der vereinbarten Leasingzeit ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das fristlose Kündigungsrecht aus wichtigem Grund. Der Leasinggeber kann insbesondere dann fristlos kündigen, wenn der Kunde

- mit zwei Leasingraten in Verzug ist,
- zur Abwendung einer Insolvenz als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet,
- bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem Leasinggeber die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist oder
- trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.

13.2

Die Folgen einer Kündigung sind in Ziff. 14 geregelt.

14. Abrechnung nach Kündigung eines Einzelleasingvertrags

14.1

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Einzelleasingvertrags durch eine nach diesen Bedingungen zulässige Kündigung wird dem Kunden der entstandene Kündigungsschaden in Rechnung gestellt und eine Endabrechnung erstellt. Eine Abrechnung der Kilometer für die Fahrzeugnutzung findet in diesem Fall nicht statt. Der Kündigungsschaden ergibt sich aus der Differenz zwischen Ablöswert des Einzelleasingvertrags und Verkaufserlös. Der Ablöswert des Einzelleasingvertrags setzt sich zusammen aus:

- dem Barwert der vom Tag der Fahrzeugrückgabe bis zum regulären Vertragsende (Restlaufzeit) noch ausstehenden

- Netto-Leasingraten, die um die ersparten Gemeinkosten reduziert werden
- dem Barwert des fiktiven Restwertes per regulärem Vertragsende (netto)

Die Barwerte berechnen sich unter Verwendung der Barwertformeln für Leasingraten

$$\text{Barwert der Leasingraten} = \text{LR} \times \frac{1}{q^{n-1}} \times \frac{q^n - 1}{q - 1} + \frac{\frac{\text{LR}}{30} \times m}{q^{n-1}}$$

$$\text{Barwert fiktiver Restwert} = \frac{\text{RW}}{q^{n + (\frac{1}{30} \times m)}}$$

$$\text{Es bedeuten: } q = 1 + \frac{p}{1200}$$

LR = Finanzleasingrate (netto) pro Monat

RW = fiktiver Restwert per regulärem Vertragsende (netto)

p = Abzinsungssatz

n = Restlaufzeit in Monaten

m = Restlaufzeit in Tagen

14.2

Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung durch eine vom Kunden zu vertretende außerordentliche Kündigung wird der Ablöswert durch Abzinsung der um 3 % ersparter laufzeitabhängiger Gemeinkosten reduzierten Restleasingraten und des fiktiven Restwertes per regulärem Vertragsende (netto) ermittelt. Der Abzinsungssatz beträgt 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank am Tag der Unterzeichnung des Leasingantrags. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Leasinggeber einen höheren oder der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweist.

14.3

Auf den Ablöswert des Einzelleasingvertrags wird der geschätzte Abgabepreis (netto) für das zurückgegebene Leasingfahrzeug in Anrechnung gebracht. Der Leasinggeber lässt zunächst durch einen unabhängigen Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen den Abgabepreis an den gewerblichen Handel schätzen. Die Kosten dieses Gutachtens tragen der Kunde und der Leasinggeber je zur Hälfte. Diese Schätzung ist für beide Vertragspartner als Schiedsgutachten verbindlich. Der Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen. Der Leasinggeber gibt dem Kunden die Gelegenheit, binnen angemessener Frist einen Dritten, der Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein muss, als Kaufinteressenten zu benennen, der innerhalb dieser Frist zur Zahlung eines über dem geschätzten Abgabepreis an den gewerblichen Handel zzgl. MwSt. liegenden Kaufpreises für das Fahrzeug bereit ist. Geht bis zum Fristablauf kein schriftliches und verbindliches Kaufgebot beim Leasinggeber ein, darf dieser das Fahrzeug zum geschätzten Abgabepreis an den gewerblichen Handel veräußern.

14.4

Im Falle einer Kündigung nach Ziff. 12.6 und 12.7 werden anstelle des geschätzten Abgabepreises die etwaige Versiche-

rungsleistung und gegebenenfalls der Erlös für den Restwert des Fahrzeugs auf den Ablöswert in Anrechnung gebracht. Die Höhe des Restwertes bestimmt sich nach den Angaben des zuständigen Versicherers. Macht dieser keine Angaben, wird nach Ziff. 14.3 verfahren.

14.5

Hinsichtlich der Full-Service-Komponenten mit offener Abrechnung werden im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung die Einnahmen (Servicerate) und Ausgaben gegenübergestellt und die Differenz der Einnahmen und Ausgaben gutgeschrieben bzw. nachbelastet. Bei Verträgen mit Full-Service-Komponenten mit geschlossener Abrechnung behält sich der Leasinggeber das Recht vor, auf offene Abrechnung umzustellen und eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % der Ausgaben zu erheben. Der Nachweis, dass tatsächlich kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, bleibt dem Kunden vorbehalten.

15. Rückgabe des Fahrzeugs

15.1

Nach Beendigung des Einzelleasingvertrags ist das Fahrzeug im begutachtungsfähig gereinigten Zustand (innen und außen) mit allen Schlüsseln, vollständigem Zubehör und allen überlassenen Unterlagen (z. B. Zulassungsbescheinigung Teil I, Kundendienstheft, Radio-Code und ServiceCard) vom Kunden auf seine Kosten und Gefahr entsprechend der Vereinbarung mit dem Leasinggeber bei der vereinbarten Rückgabestelle und zur vereinbarten Rückgabezeit zurückzugeben. Eine Fahrzeugrückgabe ohne Terminvereinbarung mit dem Leasinggeber oder dessen Beauftragten und ohne Übergabe der Zulassungsbescheinigung Teil I sowie der Originalräder ist nicht möglich. Gibt der Kunde Schlüssel, vollständiges Zubehör oder Unterlagen nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Soweit das Fahrzeug bei Rückgabe nicht in vertragsgemäß gereinigtem Zustand ist, trägt der Kunde die hierdurch anfallenden Kosten; weitergehende Ansprüche werden hierdurch nicht ausgeschlossen. Der Leasinggeber behält sich das Recht vor, das Fahrzeug aufgrund des nicht vertragsgemäßen Reinigungszustands nicht zurückzunehmen.

15.2

Sofern die Rückgabe an einer anderen als der in Ziff. 15.1 vereinbarten Rückgabestelle stattfinden soll, wird der Kunde den Rückgabeort drei Wochen vor vereinbartem Rückgabedatum mit dem Leasinggeber abstimmen. Einigen sich Kunde und Leasinggeber nicht, kann der Leasinggeber einen anderen Rückgabeort, etwa den ausliefernden Händler, festlegen.

15.3

Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden und Mängeln sowie verkehrs- und betriebssicher sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Bei Rückgabe wird über den Zustand des Fahrzeugs ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterschrieben.

Die Richtlinien für Fahrzeugrückgabe führen beispielhaft akzeptable und nicht akzeptable Rückgabezustände auf. Die Richtlinien für Fahrzeugrückgaben sind passwortgeschützt unter [www.alphabet.de/abrufbar bzw. können auf Verlangen mitgeteilt werden](http://www.alphabet.de/abrufbar_bzw._koennen_auf_Verlangen_mitgeteilt_werden).

15.4

Ab- /Ummeldungen des Fahrzeugs durch den Kunden bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers.

16. Abrechnung nach regulärem Vertragsende

16.1

Nach Rückgabe des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Leasingzeit gilt folgende Regelung: Ist die festgelegte Gesamtkilometer-Laufleistung über- bzw. unterschritten, werden die gefahrenen Mehr- /Minderkilometer dem Kunden zu dem im Einzelleasingvertrag genannten Satz nachberechnet bzw. vergütet. Bei der Berechnung von Mehr- /Minderkilometern gilt ein Freibetrag von 2.500 km. Dies bedeutet, dass z. B. bei einer Überschreitung der vereinbarten Gesamtfahrleistung um 3.000 km unter Abzug des Freibetrags lediglich 500 km in Rechnung gestellt werden. Minderkilometer werden bis maximal 10.000 km erstattet. Ziff. 4.5 der AGB gilt entsprechend.

16.2

Entspricht das Fahrzeug bei Verträgen mit Kilometerabrechnung nicht dem Zustand gem. Ziff. 15.3 bzw. gem. den Richtlinien für Fahrzeugrückgaben und ist das Fahrzeug hierdurch im Wert gemindert, ist der Kunde zum Ausgleich dieses Minderwertes verpflichtet. Der Minderwert wird grundsätzlich durch einen vom Leasinggeber beauftragten öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt (Zustandsbericht). Wird das Fahrzeug gemäß vorheriger Vereinbarung bei einem vom Leasinggeber benannten Restwertgaranten (Händler) zurückgegeben, agiert der für die Fahrzeugrückgabe verantwortliche Händler als Erfüllungsgehilfe des Leasinggebers. Widerspricht der Kunde dem Zustandsbericht und dem darin enthaltenen Minderwert oder sollte der Kunde das Rücknahmeprotokoll nicht unterschreiben, werden Minderwert bzw. Wert des Fahrzeugs auf Veranlassung des Leasinggebers durch einen weiteren öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen ermittelt. Der Leasinggeber gibt dem Kunden die Möglichkeit, unter mindestens zwei Sachverständigen oder Sachverständigenunternehmen zu wählen. Die Kosten dieses Gutachtens tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Die Feststellungen des Sachverständigen sind für beide Parteien als Schiedsgutachten verbindlich. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

16.3

Wird das Fahrzeug nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem Kunden für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen

Leasingrate berechnet und der darüber hinausgehende durch die Rückgabeverzögerung verursachte Schaden geltend gemacht. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag sinngemäß fort. Soweit der Kunde weiterhin Serviceleistungen des Leasinggebers in Anspruch nimmt, sind diese entsprechend zu vergüten.

16.4

Ein Erwerb des Fahrzeugs vom Leasinggeber durch den Kunden nach Vertragsablauf ist ausgeschlossen.

17. Zahlungsfälligkeiten und Zahlungsmodalitäten

17.1

Die erste Leasing- und Servicerate ist bei Übernahme des Fahrzeugs, spätestens 14 Tage nach der Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeugs fällig; die weiteren Leasingraten sind jeweils am Monatsersten im Voraus fällig. Beginnt die Leasingzeit nicht am Ersten des Monats, sind die erste und die letzte Rate anteilig tageweise zahlbar.

17.2

Die Forderungen auf Ersatz der vom Leasinggeber verauslagten Beträge, die nach dem Vertrag vom Kunden zu tragen sind, sowie alle weiteren Forderungen des Leasinggebers sind nach Rechnungsstellung fällig.

17.3

Gegen die Ansprüche des Leasinggebers kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Einzelleasingvertrag beruht.

17.4

Soweit der Leasinggeber bei SEPA-Lastschriften zu einer Vorabankündigung des Kunden verpflichtet ist, wird der Leasinggeber diese spätestens zwei Kalendertage vor Belastung des Kontos versenden.

18. Umgang mit personenbezogenen Daten

18.1

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen der Vertragserfüllung ist grundsätzlich der Leasinggeber; Anderes kann gelten, soweit der Leasinggeber auf Wunsch des Kunden Reports erstellt. Für Fragen zum Datenschutz steht der betriebliche Datenschutzbeauftragte des Leasinggebers zur Verfügung.

18.2

Soweit dies zum Zwecke der Vertragsdurchführung erforderlich ist, werden personenbezogene Daten der Fahrzeugnutzer sowie der Mitarbeiter des Kunden durch den Leasinggeber verarbeitet und, soweit erforderlich, an BMW Konzerngesellschaften (Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft („BMW AG“), BMW Bank GmbH und Alphabet

Fleetservices GmbH) sowie Subunternehmer weitergegeben. Soweit durch Gesetz oder durch eine wirksame Einwilligung des Betroffenen zulässig, werden diese Daten durch den Leasinggeber an weitere Gesellschaften des Konzerns weitergegeben.

Der Kunde stellt gegenüber den Betroffenen (insbesondere Fahrzeugnutzer, Mitarbeiter) sicher, dass jede Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Leasinggeber rechtmäßig und insbesondere unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Informations- und Auskunftspflichten erfolgt und die Vorschriften des Datenschutzes insoweit beachtet werden. Insbesondere stellt der Kunde sicher, dass der Zugriff auf die in den Online-Services verfügbaren Daten ausschließlich durch die von ihm hierfür autorisierten Personen erfolgt.

Der Kunde verpflichtet sich, die Betroffenen über die Datenschutzhinweise der Leasinggeber zu informieren. Den Leasinggeber trifft keine Prüfverpflichtung oder Haftung hinsichtlich der Berechtigung des Kunden zur Übermittlung der personenbezogenen Daten der Fahrzeugnutzer und Mitarbeiter des Kunden zum Zwecke der im Rahmen dieses Vertrages erforderlichen Datenverarbeitung.

18.3

Zum Schutz personenbezogener Daten vor Missbrauch und Verlust wird der Leasinggeber die entsprechenden technischen und organisatorischen Vorkehrungen treffen. Der Leasinggeber wird für die ordnungsgemäße Durchführung der mit dem Kunden vereinbarten und gesetzlich erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen Sorge tragen.

18.4

Der Leasinggeber führt regelmäßig interne Datenschutz- und Datensicherheitskontrollen losgelöst von der konkreten Leistungserbringung durch. Der Leasinggeber bestätigt und stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Kunden befassten Mitarbeiter arbeitsvertraglich verpflichtet sind und in die relevanten Datenschutzgesetze eingewiesen worden sind (Datengeheimnis). Der Leasinggeber führt regelmäßige Qualitätssicherungsmaßnahmen durch. Zu diesem Zweck erfolgt bei Bedarf eine Kontaktaufnahme mit dem Fahrzeugnutzer.

19. Geheimhaltung

19.1

Der Kunde und der Leasinggeber verpflichten sich, jeweils alle Informationen der anderen Partei, die ihnen im Laufe der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich und als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, es sei denn, dass diese Informationen ohne Verschulden der Partei, die diese Informationen erhält, allgemein bekannt sind oder werden, aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften preisgegeben werden müssen oder selbstständig ohne Rückgriff auf die erhaltenen Informationen entwickelt wurden.

19.2

Solche Informationen dürfen Drittparteien nur offenbart oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, wenn die Partei, in deren Eigentum sie stehen, zuvor die schriftliche Zustimmung erteilt hat. Keine Drittparteien in diesem Zusammenhang sind die BMW Konzerngesellschaften sowie Subunternehmer, wie in Ziff. 18.2 aufgelistet.

19.3

Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag erstrecken sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte der Parteien ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Die Parteien verpflichten sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen.

19.4

Die in dieser Ziff. 19 enthaltenen Regelungen gelten auch nach Ablauf oder Beendigung dieser Vereinbarung für die Dauer von drei Jahren nach Ende des letzten Einzelleasingvertrags fort.

19.5

Soweit von den Parteien im Rahmen der Vertragsverhandlungen eine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen wurde, wird diese durch die in dieser Ziff. enthaltenen Regelungen ersetzt.

20. Allgemeine Bestimmungen

20.1

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB, der Service-Beschreibungen, des Rahmenvertrages oder dessen Anlagen sowie des Preis-Leistungsverzeichnisses werden dem Kunden durch den Leasinggeber schriftlich mitgeteilt. Soweit nicht ein schriftlicher Widerspruch des Kunden innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Leasinggeber eingeht, gelten diese Änderungen/ Ergänzungen als akzeptiert. Der Leasinggeber wird den Kunden auf diese Folge bei Bekanntgabe besonders hinweisen.

20.2

Der Kunde hat dem Leasinggeber die zur Erfüllung seiner gesetzlichen Sorgfalts- und Informationspflichten, insbesondere der Identifizierungspflicht gem. § 11 Abs. 6 Geldwäschegesetz, notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer sich ergebende Änderungen (z. B. Änderung der Firma, des Firmensitzes, der Rechtsform, Änderung bei einem Vertretungsorgan) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

20.3

Ansprüche und sonstige Rechte aus diesem Rahmenvertrag sowie den Einzelleasingverträgen können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Leasinggebers abgetreten werden.

Der Leasinggeber ist berechtigt, die Forderungen aus dem Einzeleasingvertrag einschließlich des Eigentums am Leasingfahrzeug zum Zwecke der Refinanzierung an Zweckgesellschaften oder Kreditinstitute abzutreten und das Eigentum zu übertragen sowie für diese treuhändisch zu halten. Ferner ist der Leasinggeber berechtigt, die Forderungen an Dritte zu verkaufen.

20.4

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Leasinggeber jährlich Einsicht in Bilanzen, Gewinn- und Verlust-Rechnungen oder ähnliche Unterlagen des Kunden nimmt, die geeignet sind, Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden zu geben.

20.5

Der Leasinggeber behält sich vor, Leistungen im Rahmen des jeweiligen Einzeleasingvertrags durch Dritte erbringen zu lassen.

20.6

Alle Ansprüche der Parteien im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag oder den Einzeleasingverträgen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag oder den Einzeleasingverträgen ist, soweit gesetzlich nicht zwingend anders vorgeschrieben, München.

20.7

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder die Aufhebung der Schriftformklausel.

20.8

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch rechtlich wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck so nahe wie möglich kommen. Das Gleiche gilt für den Fall von Vertragslücken.